

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Artikel: An den obersten Gerichtshof der helv. einen und untheilbaren Republik,
der öffentliche Ankläger an demselben

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-543079>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vorschlag verursacht haben, die Dringlichkeit Ihrer Entscheidung darüber erheischen.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident am obersten Gerichtshofe,
Unterz. J. N. Snell.

Der Schreiber,
Unterz. F. L. Härner.

An den obersten Gerichtshof der helv. einen und untheilbaren Republik, der öffentliche Ankläger an demselben.

B. Präsident! B.B. Oberrichter!

Die tägliche Anhäufung der Criminalprozesse vor dem obersten Gerichtshof, deren Entscheid theils wegen ihrer Menge, theils wegen der Translocation des Regierungssitzes nothwendig verzögert werden muss, und die dadurch immer sich vermehrende Stockung der Geschäfte im Criminal-Justizfache veranlasset mich, Sie, B.B. Oberrichter, zu bitten, Ihre Aufmerksamkeit diesem wichtigen Gegenstand zu widmen, und wo immer möglich auf ein Mittel zu denken, wie die Criminal-Sentenzen, besonders diejenigen, welche vereis auf ihrem Bureau liegen, schleuniger zur Vollziehung können gebracht werden. Nur eine 14tägige gänzliche Suspension bringt schon eine empfindliche Wunde dem Geschäftsgange bei. Noch ist unentschieden, wo der Regierungssitz aufgeschlagen werden darf; der mit dem Aus- und Einräumen der vielen Schriften und der neuen Einrichtung ihres Bureau's verbundene Zeitverlust ist gross. Indessen gehen die Prozesse in den Kantonen ihren Gang fort, und es ist vorauszusehen, entweder dass, wenn der oberste Gerichtshof in chronologischer Ordnung über solche abspickt, jede derselben erst mehrere Monate nach den ergangenen kantonalen Sentenzen vorgenommen werden kann, oder wenn die einen, urgenster Umstände wegen, vorzugsweise zuerst beurtheilt würden, die andern dann um die gedoppelte Zeitsfrist verspätet werden müssten.

Nun lasst Ihnen, B.B. Oberrichter, einerseits das gesetzliche Reglement nicht zu, eine willkürliche Verkürzung der Formen anzubringen; anderseits erfordert Ihre Gewissenhaftigkeit reifliche Untersuchung der Besenheit des Gegenstandes, und daher ist es unstreitig sehr schwer ein schlichtes, und weder die Constitution noch die Rechte eines jeden Bürgers verlehendes Auskunfsmittel ausfindig zu machen, um durch schnellere Beendigung der Haupt-Criminalprozesse, theils den Inhaftirten ihre Gefangenschaft zu verkürzen; theils die Staatskasse durch die damit verbundenen Kosten nicht zu sehr zu beschweren. Ich

weiss daher nicht, ob ich zubiel wage, wenn ich nach meinen geringen Einsichten Ihnen antrage, den gesetzgebenden Räthen eine diesfallige zweckmässige Vorstellung zu thun, und den Wunsch zu äussern, daß wenigstens zu einer etwelchen einstweiligen Remedy gesetzlich verordnet werden möchte:

(Die Fortsetzung folgt.)

Über Moderantism und Terrorismus.

Dem Moderantismus gibet man in neuerlichen Petitionen Schuld an der wirklichen Lage der Republik, und glaubt, nur durch Terrorismus könne sie gerettet werden. Moderantismus ist Geist der Mässigung, Geist der Schonung in der Regierung; Terrorismus ist Regierung durch Schrecken. Continuirliche Mässigung, Schonung, wo die Umstände innere Feinde zurückdrückende Gesetze und deren strenge Vollziehung erheischen, kann der Republik verderblich seyn; aber nur in äussersten Fällen ist dieses, nemlich bei höchster Spannung und Aktivität des Widerstrebungs- und Contrarevolutionsgeistes; denn ein System der Mässigung wird den Schwächen der menschlichen Natur, die in Irrthum und Leidenschaft ihren Grund haben, immer das Angemessene seyn, zumal in der Epoche des Ueberganges von alten, durch Jahrhunderte bestätigten Regierungen zu einer neuen Ordnung der Dinge. Aber Terrorismus, wenn man darunter nicht blos die unausbleiblichen Strafen strenger, aber gerechter, allgemeiner, durch die Umstände zum Heil der Republik geforderter Gesetze versteht, Terrorismus, der bloße, jede konstitutionelle und gesetzliche Form verleugnende Willkür ist, der nach Launen, und auf Namen hin, mit denen man die besten Republikaner brandmarken kann, Meinungen proscribt, deportirt, Güter konfiscirt, und mordet, ist unter keinen Umständen gut, ist eine Tyrannie der Reaktionen, das heisst, die Stöfe und Gegenstöße der Partheien wirkt, und für Befestigung der Republik das gröste Hinderniss wird; weit entfernt, der Republik aufzuholen, würde er in gegenwärtigen Umständen ihren Sturz vollenden. Was allein ihr aufzuhelfen, allein sie retten kann, ist Thätigkeit und Kraft nach Gesezen, die allgemein und nothwendig seyn, und als solche durch Kunst und Zweckmässigkeit sich bewähren, ist Erweckung und Belebung des Gemeinsinnes, des Sinnes, die Republik gegen den äussern Feind zu verteidigen, und allen Mitteln dazu, Geldbeiträgen und Mannschaft, willig und mit Aufopferungsgeist aufzubieten. Die Hinderlaisse, die bisanhin der Verbreitung des Gemeingeistes und der Liebe zur neuen Ordnung der Dinge unter dem Volke sich entgegengesetzt haben, sind allen bekannt; sie liegen theils in den politisch und religiösen Vorurtheilen des Volkes, theils in den